

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN NACH § 30 Abs. 3 BauGB, IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH §13 BauGB

Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauABO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions-
erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in
Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
vom 22. Januar 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)



II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Aufgrund des § 13 i.V.m. 10 des Bauteilgesetzes (BaUVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie nach der Bauzuvorverordnung (BaUVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. April 1999 (BGBl. I S. 1191) und Artikel 191 des Gesetzes (BGBl. I S. 466) sowie nach der Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsverordnung (IfWoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ostpreußen am 20.09.2012, folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 für den Bereich "Hafstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den dritichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, erlassen.

[illegible][illegible]

Ostseebad Rerik, den 26.06.2013 (Siegel) Bürgermeister

2. Die Stadterhaltung hat am 26.06.2011 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und die zugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Rerik, den 08.06.2013 (Siegel) Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.06.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Rerik, den 26.06.2013 (Siegel) Bürgermeister

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie § 3 Begründung haben in der Zeit vom 26.06.2012 bis zum 23.06.2012 während der Rechtsmängel nach § 3 StG während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und sind, fast fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt geblieben können, wenn die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung im Aushang vom 26.06.2012, offensichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umwälzung nach § 2 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes im Auftrag nach § 47 der Verwaltungsvorbereitung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden können, die im Rahmen der Auslegung nicht vorgetragen oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die berührten Behörden wurde über die Öffentlichkeitsbeteiligung informiert. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung unterrichtet.

Ostseebad Rerik, den 08.06.2013 (Siegel) Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 26.06.2012 wird als nicht gegenüber beantragt. Hinsichtlich der legerischen Darstellung der Grenzpunkte, ob der Verabreichung und die Prüfung hat sich ergibt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 vorliegt, Baupläneübersichten können nichtbeigetragen werden.

Walsdorf, den 26.06.2013 (Siegel) Unterschrift

6. Die Stadterhaltung hat die fristgemäß abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die nachgekommenen § 3 StG geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Rerik, den 08.06.2013 (Siegel) Bürgermeister

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurde am 26.06.2013 von der Stadterhaltung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde mit Beschluss der Stadterhaltung vom 26.06.2013 gebilligt.

Ostseebad Rerik, den 08.06.2013 (Siegel) Bürgermeister

8. Die Bebauungsplanatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Ordnung baulicher Anlagen wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Rerik, den 26.06.2013 (Siegel) Bürgermeister

9. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Aushang 26.06.2013 am 26.06.2013, öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen und Formulare sowie von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfragen (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiterer auf Fälligkeiten und Erreichen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist mit 26.06.2013 im Kommunalverzeichnis für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVV MV) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverwaltung (Zur Änderung weiterer kommunikativer Vorschriften) vom 13. Juli 2011 (GVBl. MV S. 377) hinzugefügt. Die Satzung ist mit 26.06.2013 dem Tages der Bekanntmachung am 26.06.2013 in Kraft getreten.

Ostseebad Rerik, den 26.06.2013 (Siegel) Bürgermeister